

# Freie Waldorfschule Neumünster e.V.

## Schulordnung

### §1

Diese Schulordnung ist Bestandteil des Schulvertrages, der zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Schulverein der Freien Waldorfschule Neumünster e.V. geschlossen wird. Sind Schüler/Schülerinnen volljährig geworden, unterzeichnen sie den Schulvertrag ebenfalls und erkennen damit diese Schulordnung an.

### §2

Diese Schulordnung ist Bestandteil jedes Anstellungsvertrages, der zwischen jeder Lehrkraft und dem Schulverein der Freien Waldorfschule Neumünster e.V. geschlossen wird.

### §3

Bestandteil dieser Schulordnung ist eine ergänzende Hausordnung.

### §4

Die pädagogische Arbeit der Freien Waldorfschule Neumünster beruht auf dem Menschenbild nach den Erkenntnissen Rudolf Steiners. Die Erziehungsberechtigten sind aufgerufen, diese Arbeit in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften und im Umgang mit den Schülern/innen nach Kräften zu unterstützen.

### §5

Das Verhalten aller Schüler/innen und aller anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft ist geprägt durch das Bemühen um rücksichtsvollen Umgang miteinander. Dazu gehört auch ein Verhalten, das einen reibungslosen Ablauf des Unterrichts und aller Schulveranstaltungen sicherstellt und zum pfleglichen Umgang mit Räumen, Einrichtungen und Material der Schule beiträgt. Volljährig gewordene Schüler/innen tragen dafür eine besondere Verantwortung.

### §6

Ein Verstoß gegen die Verhaltensgrundsätze des §3 (Hausordnung) oder §5 wird nicht geduldet. Bleiben ermahnende Gespräche mit Schüler/innen ohne Wirkung, können disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden. Diese Maßnahmen sollen, soweit möglich, in einem inhaltlichen Zusammenhang zu dem beanstandeten Verhalten stehen. Beispiele hierfür sind: nützliche Sonderaufgaben, Nachholen versäumter Tätigkeiten, Wiedergutmachen von Schäden an Personen und Sachen.

## **§7**

Bei schwerer wiegenden Verstößen gegen die Schulordnung, sowie Hausordnung, soll der/die Schüler/in zusammen mit den Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch mit der Klassen- oder Schulkonferenz geladen werden. Zusätzlich wird eine schriftliche Verwarnung durch die Lehrkraft ausgestellt, deren Erhalt durch die Erziehungsberechtigten zu bestätigen ist. Der/die Schüler/in kann sich von einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen. Über die Konferenz wird ein Protokoll erstellt, das von den Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften unterschrieben wird.

## **§8**

Wenn wiederholte erzieherische/disziplinarische Maßnahmen und Gespräche mit dem/der Schüler/in und den Erziehungsberechtigten ohne Wirkung geblieben sind, oder bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schul- oder Haus-/Unterrichtsordnung, erfolgt eine schriftliche Abmahnung. Mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler/ der Schülerin wird vorher ein Gespräch darüber geführt. Die Abmahnung wird in der Klassenkonferenz unter Teilnahme der Schulleitung beraten und mit Dreiviertelmehrheit beschlossen. Die Schulleitung schlägt dem Vorstand vor, die Abmahnung zu erteilen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit (der anwesenden Mitglieder) über die Erteilung der Abmahnung und stellt diese aus. Die schriftliche Abmahnung wird der Schulakte beigefügt und nach Ablauf von 24 Monaten wieder entfernt. Die Maßnahmen werden schriftlich formuliert und dem/der Schüler/in und den Erziehungsberechtigten zugeleitet. Der Empfang der Abmahnung ist vom Erziehungsberechtigten zu bestätigen. Als begleitende Maßnahmen kommen in Betracht: die zeitlich begrenzte Überweisung in eine andere Lerngruppe oder Klasse, sowie der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht und/oder von sonstigen Schulveranstaltungen für einen Tag bis zu höchstens einer Woche. Die Maßnahmen werden von der zuständigen Klassenkonferenz beraten und beschlossen. Gegen den Beschluss können der/die Schüler/in und die Erziehungsberechtigten den Schlichtungsausschuss anrufen. Jeder Schritt des §7 und 8 bedarf eines schriftlichen Protokolls, das jeweils von Schulseite, den Erziehungsberechtigten und ggf. den Schülern/innen zu unterschreiben ist.

## **§9**

Nach zwei schriftlichen Abmahnungen kann die Kündigung des Schulvertrages erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit (der anwesenden Mitglieder) der Klassenkonferenz unter Teilnahme der Schulleitung. Die Schulleitung schlägt dem Vorstand des Schulvereins der Freien Waldorfschule Neumünster e.V. nach erfolgter Abstimmung die Kündigung des Schulvertrages vor. Der Vorstand kündigt nach interner Beratung und Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, den Schulvertrag. Die Kündigung des Schulvertrages kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schulhalbjahr (31.01. eines jeden Jahres) oder zum Schuljahresende (letzter Schultag vor den Sommerferien) erfolgen.

## **§10**

In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand der FWS Neumünster e.V. einen Schulvertrag fristlos auflösen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- die körperliche, geistige und seelische Verfassung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft unmittelbar gefährdet ist,
- der Schulbetrieb insgesamt nachhaltig beeinträchtigt wird,
- der Ruf der Schule erheblich und unmittelbar beschädigt wird,
- der soziale Frieden im Schulbetrieb insgesamt unmittelbar gefährdet ist.

Für die Durchführung der Kündigung gilt folgendes:

- Der/die Schüler/in ist bis zum Abschluss des Verfahrens mit sofortiger Wirkung vom Schulbetrieb ausgeschlossen.
- Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Klassenkonferenz unter Teilnahme der Schulleitung.
- Die Schulleitung schlägt nach erfolgter Abstimmung dem Vorstand des Schulvereins der Freien Waldorfschule Neumünster e.V. die Kündigung des Schulvertrages vor.
- Der Vorstand entscheidet nach interner Beratung und Abstimmung ( mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ) über die Kündigung des Schulvertrages mit sofortiger Wirkung.
- Jeder Schritt ist zu protokollieren.

Wenn bei einer Abmahnung oder der fristlosen Auflösung des Schulvertrages ein Mitglied des Kollegiums und des Vorstandes (und ggf. Angehörige) unmittelbar persönlich betroffen ist, wird dieses Mitglied von der Beschlussfindung und Entscheidung ausgeschlossen.

## **§11**

Diese Schulordnung wird durch den Vorstand der Freien Waldorfschule Neumünster e.V., nach Beratung mit den Gremien der Schule, beschlossen.

Neu gefasst am: 08.09.2011

Neu beschlossen am: 13.09.2011